

Reglement zum Fairnesspreis

vom 27. Januar 2011

Der Vorstandsvorstand (VV) des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ)
beschliesst:

I. Grundsätzliches

Art. 1

- a) Preisträger ¹ Pro Saison werden nicht mehr als fünf Preisträger ausgezeichnet. Es wird keine Rangliste geben.
- b) Preisübergabe ² Der Preis wird im Sommer anlässlich des Anlasses der Vergabe der Aufsteigerdiplome überreicht.
- c) Bezeichnung des Preises ³ Der Fairnesspreis des FVBJ kann den Namen eines Sponsors oder einer im ganzen FVBJ bekannten Persönlichkeit tragen (zB. „Jean-Marie Conz-Award“). Auf diese Weise versprechen wir uns eine schnellere und nachhaltigere Verankerung des Fairnesspreises. Bis zum Zeitpunkt der Namensänderung heisst der Preis **FVBJ-Preis!**

II. Vereinspreis

Art. 2

¹ Der Fairnesspreis des FVBJ wird an einen Verein und nicht an eine einzelne Mannschaft abgegeben. Der Preis ist so wirkungsvoller und fassbarer gegenüber Aussen (Vereine, Öffentlichkeit, Medien usw.). Auf diese Weise werden nicht zuletzt die Bemühungen eines einzelnen Vereins für Anstand und Sportlichkeit wiedergegeben. Der Preis wird zum Erfolg einer ganzen Gemeinschaft.

III. Teilnahme- kriterien

Art. 3

¹ Es nehmen alle Vereine automatisch ohne Anmeldung am Wettbewerb teil, welche mit mindestens 4 Mannschaften (Aktive: 2. Liga regional bis 5. Liga / Junioren A bis C / Frauen: 2. Liga bis 4. Liga, Senioren und Veteranen) **ganzjährig an der Meisterschaft des FVBJ teilnehmen**. Weiter müssen die teilnehmenden Vereine über mindestens 1 Aktiv- und 1 Juniorenmannschaft der erwähnten Kategorien verfügen. Gruppierungsmannschaften zählen für denjenigen Verein, welcher administrativ für das Team zuständig ist.

² **Besonderheit:** Vereine, welche ausschliesslich Frauen- und Mädchenteams führen, bedürfen einer Spezialwertung. Dies begründen wir damit, dass in Bezug auf die fussballerische Härte und den Körpereinsatz naturgemäss eine grosse Differenz zwischen dem Frauen- und dem Männerfussball besteht, und die Frauen so hinsichtlich unserer Fairplay-Wettbewerbes klar überbevorteilt wären.

IV. Bewertungskriterien

Art. 4

¹ Es werden nur Kriterien zur Bewertung zugelassen, die messbar sind. Die Datenbank des SFV (NIS) liefert diese Daten vollumfänglich.

Es gilt die folgende Bewertungsskala mit Strafpunkten:

• Verwarnung / Zeitstrafe	1
• Suspensionstag	2
• Suspensionsmonate	10
• Rapportrelevante Bussen bis Fr. 100.-:	6
• Rapportrelevante Bussen pro weitere Fr. 100.-:	4
• Forfait (Code 1001*) Spielabbruch	10
• Forfait (Code 1002*) Nichtantreten	25
• Forfait (Code 1003*) Einsatz gesperrter Spieler	15
• Nullwertung	5

* aus dem Gebühren- und Bussenreglement FVBJ

² Die folgenden Kriterien dagegen sollen von der Bewertung ausgeschlossen sein:

- Rapportierung wegen Nichtbefolgen der Shake-Hands-Pflicht
- Administrationsbussen (z.B. Anspielzeiten nicht gemeldet)
- Busse betreffend nicht ausreichendem Trainerdiplom
- Busse betreffend Schiedsrichter-Kontingent

³ Das Sekretariat erstellt Ende Saison eine Fairnesstabelle gemäss der obigen Bewertungskriterien. Dabei wird pro Verein ein Quotient (Strafpunkte: Anzahl Spiele) ermittelt.

IV. Verteiler Preissumme

Art. 5

Es werden Preise für 5 Vereine verteilt:

1. Rang: CHF 7'000.00
2. Rang: CHF 3'500.00
3. Rang: CHF 2'000.00
4. Rang: CHF 1'500.00
5. Rang: CHF 1'000.00

V. Inkrafttreten

Art. 6

¹ Das vorliegende Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des FVBJ vom 8 April 2011 in Ittigen genehmigt und tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Jürg Widmer

Marco Prack